

Aus der urkundlichen Notiz von 1049 waren bereits die wesentlichen Punkte angeführt, die auf eine Ausbildung eines Herrschaftsbezirkes der Herren v. Grandson¹⁾ hinwiesen, gestützt auf die Burgen von Ferreyres-La Sarraz²⁾ und Montricher am Übergangsbereich zwischen Altsiedelland und den Waldbergen des Jura. Tatsächlich erfaßten die Herren v. Grandson den Juraraum um den Lac-de-Joux bis zum Mont du Risoux, im Anschluß an den Klosterbezirk von Romainmôtier. Die Ausnützung übernahm ein Praemonstratenserstift, das Ebal v. Grandson 1126 am Lac-de-Joux³⁾ stiftete. Bischof Gerold von Lausanne gab zu dieser Stiftung seine Zustimmung⁴⁾ und befreite das Kloster von allen Leistungen an den Bischof und seine Beamten gegen einen jährlichen Wachszins von 3 Pfd; ausgenommen waren nur die Leistungen des Stiftes an den Bischof als Diözesan, besonders die Teilnahme an den Diözesansynoden wurde betont. Die Zehntübertragung im Waldland außerhalb des Bereiches der umliegenden Pfarreien zeigt deutlich, daß das Stift am Lac-de-Joux in einem so abgelegenen Waldgebiet lag, daß es bis ins 12. Jh. noch von keiner Pfarreiorganisation ergriffen war.

Die Urkunde Bischofs Gerold von Lausanne zeigt aber auch, daß im Beginn des 12. Jh. die Rechte des Lausanner Bistums, die sich aus der Grafschaft in der Waadt herleiteten, noch durchaus lebendig waren. Das nicht erfaßte Waldgebiet im Jura, soweit es nicht zu dem mit Immunität ausgestatteten Kloster Romainmôtier gehörte, unterstand noch der Gewalt des Lausanner Bischofs. In

Bauern auf Rodungsland im alamannischen Südwesten des Reiches treffen, spielten bei der Ausweitung des Siedlungsraumes im Juragebiet im 11. und 12. Jh. keine Rolle. Hier steht im Vordergrund die Auflösung der personalen Rechtsbindungen und die Ausbildung der territorialen Herrschaften, die alle in ihrem Bereich befindlichen Personen in gleicher Weise umfaßte ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der ständischen Verhältnisse.

¹⁾ L. de Charrière, *Les dynastes de Grandson* (Lausanne 1866); *Hist. biogr. Lex.* 4, 609.

²⁾ Die Urkunde von 1049 (Chapuis S. 231) bringt eine anschauliche Schilderung der Erbauung der Burg im Gebiet von Ferreyres; sie kann als typischer Vorgang angesehen werden. *Est quedam villa in possessione monasterii sita, que dicitur Ferrarias, in cuius pertinentia nemorosa silva quandam rupem castelli munitione aptam includit; quam senior Adalbertus absque concessione abbatis et loci monachorum violenter invasit eamque edificiis castri munivit.*

³⁾ *Germ. Pont.* II, 2 S. 196 ff.; *Hist.-biogr. Lex.* 1, 45.

⁴⁾ *Hidber* I S. 502 Nr. 1656 zu 1126—1129.